

## **V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

1. Der § 4 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	100,00 €
b) den zweiten Hund	110,00 €
c) jeden weiteren Hund	120,00 €
d) einen ermäßigten Hund	50,-- €
e) den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
f) jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00 €.

2. Der § 6 (Zwingersteuer) wird wie gefolgt geändert:

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für  
jeden Zwingerhund 50,-- €

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ratzeburg, den

-LS-

gez.  
Voß  
Bürgermeister